

Beschluss Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Geschäftsordnung

Gremium: Diözesanversammlung

Beschlussdatum: 26.09.2021

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als
2 Neufassung der Geschäftsordnung anzunehmen. Der bisherige Text wird durch den
3 neuen Text ersetzt.

4 Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

5 §1 Geltung für die Diözesanversammlung

6 Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen
7 Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart.

8 §2 Geltung für andere Gremien

9 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesangremien sinngemäß. Die
10 anderen Diözesangremien können Abweichungen von der Anwendung dieser
11 Geschäftsordnung beschließen.

12 2. Den Ortsgruppen und Bezirken empfehlen wir, sich an diese Geschäftsordnung
13 anzulehnen^[1]. Sie sind frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
14 Hierzu kann auf diese Geschäftsordnung zurückgegriffen werden.

15 Abschnitt A: Vorbereitung des Gremiums

16 §3 Einberufung

17 1. Die Tagung des Gremiums wird durch den Vorstand schriftlich mit einer
18 Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

19 2. Termin und Ort^[2] werden durch den Vorstand bestimmt, soweit das Gremium
20 darüber nicht selbst beschlossen hat.

21 3. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern vor
22 der Versammlung zugesandt.

23 §4 Tagesordnung und Anträge

24 1. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

25 2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Gremiums. Des Weiteren können
26 sie Vorschläge zur Tagesordnung machen.

27 3. Anträge, die 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand
28 eingebracht werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt und versendet.

29 4. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Änderung der Geschäftsordnung
30 müssen fünf Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand gestellt

31 werden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt und sind mit der Einladung
32 zur Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

33 5. Anträge, die schriftlich nach Ablauf der in (3) angegebenen Frist beim
34 Vorstand eingehen oder die zu Beginn der Versammlung schriftlich
35 eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre
36 Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach der
37 Eröffnung.

38 6. Zusätzliche Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können während
39 der Behandlung des Tagesordnungspunkts eingebracht werden
40 (Dringlichkeitsanträge), sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten
41 Mitglieder widerspricht.

42 7. Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden
43 ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten
44 Versammlung bereits beschlossen.

45 Abschnitt B: Die Beschlussfassung

46 §5 Beschlussfähigkeit

47 1. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist in der Satzung geregelt. Diese
48 wird durch die Moderation des Gremiums geprüft und festgestellt.

49 2. Das Gremium ist grundsätzlich solange beschlussfähig, bis die
50 Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.

51 3. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds
52 neu festgestellt werden.

53 4. Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht
54 gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist aber
55 beratungsfähig.

56 5. Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht
57 erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird,
58 so ist das Gremium in den folgenden Versammlungen in Bezug auf die
59 unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. In der
60 Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

61 §6 Abstimmungsarten

62 1. Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.

63 2. Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied
64 verlangt wird oder wenn andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies
65 verlangen.

66 3. Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht
67 widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche
68 Abstimmung feststellen; es sei denn, die Geschäftsordnung verlangt ein
69 anderes Verfahren.

70 §7 Abstimmungsregeln

- 71 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat unabhängig von der Zahl
72 der Ämter nur eine Stimme.
- 73 2. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen
74 erhält, außer Satzung oder Geschäftsordnung sehen eine andere Mehrheit
75 vor. Es ist darauf zu achten, dass alle anwesenden stimmberechtigten
76 Mitglieder abstimmen können.
- 77 3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben für das
78 Abstimmungsergebnis unberücksichtigt.

79 §8 Stellvertretung

- 80 1. Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich vertreten lassen. Die
81 Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und zu belegendem
82 Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
- 83 2. Die Person, der die Stellvertretung mitsamt des damit ggf. verbundenen
84 Stimmrechtes übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.
- 85 3. Der Vorstand kann sich in der Leitung des Gremiums nicht vertreten lassen.

86 §9 Erklärungen zur Abstimmung

- 87 1. Nach Schluss der Abstimmung kann die leitende Person zur Abgabe einer
88 Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch
89 die Erklärung zur Abstimmung ist es möglich, eine Stimmabgabe zu
90 begründen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher
91 schriftlich mitzuteilen.
- 92 2. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

93 §10 Widerspruch

94 Gegen die Beschlussfassung der Versammlung kann bis zu 30 Tagen nach Versand des
95 Protokolls Widerspruch eingelegt werden.

- 96 1. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium auf seiner nächsten
97 Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 98 2. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch einen Widerspruch nicht gehemmt,
99 bis auf der nächsten Versammlung eine Klärung herbeigeführt wird.

100 Abschnitt C: Ablauf der Versammlungen

101 §11 Leitung

- 102 1. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorstands.
- 103 2. Der Vorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere
104 Personen seiner Wahl delegieren.
- 105 3. Die jeweils leitende Person eröffnet, unterbricht und schließt die
106 Versammlung.
- 107 4. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten,
108 erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern sie die
109 Moderation nicht delegiert hat.
- 110 5. Beabsichtigt die leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so
111 soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts die Moderation
112 delegieren.

113 §12 Eröffnung

114 Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender
115 Reihenfolge:

- 116 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 117 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 118 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- 119 4. Beschlussfassung der Versammlung über die Tagesordnung.

120 §13 Öffentlichkeit

- 121 1. Die Versammlungen sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann Gäste
122 einladen.
- 123 2. Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung
124 aufgehoben werden; über diesen Antrag entscheidet die Versammlung
125 nichtöffentlich.

126 Abschnitt D: Die Aussprache

127 §14 Grundregeln

- 128 1. Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge, Vorlagen,
129 Erklärungen des Vorstands und Berichte.
- 130 2. Eine Aussprache ist unzulässig über persönliche Erklärungen und
131 Erklärungen zur Abstimmung.

132 §15 Rederecht

133 Rederecht haben alle Mitglieder der Versammlung. Anderen Personen kann die
134 Moderation das Rederecht gewähren, solange kein Einspruch vorliegt. Über den
135 Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

136 §16 Wortmeldung und Worterteilung

- 137 1. Wer zur Sache sprechen will, meldet sich bei der Moderation in der Regel
138 durch Zeichenbekundung. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort
139 ergreifen.
- 140 2. Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie
141 kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede oder die
142 zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache
143 dies erfordern.
- 144 3. Antragssteller*in oder Berichterstatter*in erhalten zu Beginn sowie nach
145 Schluss der Aussprache das Wort. Ihnen kann ferner auch außerhalb der
146 Redeliste das Wort erteilt werden.

147 §17 Persönliche Erklärung

- 148 1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung
149 der Aussprache erteilt. Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen,
150 sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine*ihre
151 Person gemacht worden sind, zurückweisen, oder eigene Ausführungen
152 richtigstellen. Die Erklärung ist der Moderation auf Verlangen schriftlich
153 vorzulegen.
- 154 2. eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

155 §18 Redezeit

- 156 1. Der*Die einzelne Redner*in soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht
157 länger als 2 Minuten sprechen. Die Moderation kann Redner*innen die
158 Redezeit verlängern oder sie zur Sache verweisen, falls sie vom
159 Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- 160 2. Spricht ein*e Redner*in über die Redezeit hinaus, kann die Moderation
161 ihm*ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

162 §19 Schließung der Aussprache

- 163 1. Die Moderation schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn
164 die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder
165 wenn das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- 166 2. Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem
167 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

168 Abschnitt E: Die Antragsstellung

169 §20 Sachanträge

- 170 1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen
171 Tagesordnungspunkt herbeiführen will.
- 172 2. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über
173 den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen
174 entscheidet die Moderation.
- 175 3. Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Die
176 antragstellende Person kann Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge
177 vornehmen. Gegenanträge von anderen sind unzulässig.
- 178 4. Nimmt die antragstellende Person bzw. das antragstellende Gremium einen
179 Änderungs-, Zusatz- und Streichungsantrag nicht an, so wird dieser der
180 Versammlung zur Abstimmung gestellt.

181 §21 Anträge zur Geschäftsordnung

182 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das
183 Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeiführen will. Dazu gehören:

- 184 1. Antrag auf Schluss der Versammlung
- 185 2. Antrag auf Schluss der Aussprache
- 186 3. Antrag auf Schluss der Redeliste
- 187 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 188 5. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder
189 ein anderes Organ
- 190 6. Antrag auf Unterbrechung der Aussprache
- 191 7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 192 8. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
- 193 9. Antrag auf Aufhebung der Verbandsöffentlichkeit
- 194 10. Dringlichkeitsanträge (siehe §4, Abs. 5)
- 195 11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

196 §22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- 197 1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern
198 des Gremiums gestellt werden.
- 199 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen
200 Sachanträgen vor und erfolgen durch Wortmeldung. Dazu werden in der Regel
201 beide Hände erhoben.
- 202 3. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der
203 Reihenfolge der Aufzählung nach §21 entschieden.
- 204 4. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- 205 5. Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen
206 spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten
207 Mitglieds der Versammlung, so ist sofort über diesen
208 Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache
209 zum Geschäftsordnungsantrag statt. Die Moderation hat auf dieses Verfahren
210 hinzuweisen.

211 Abschnitt F: Wahlen zum Diözesanvorstand

212 §23 Wahlausschuss

213 Für Wahlen zum Diözesanvorstand ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die
214 Diözesanversammlung bildet den Wahlausschuss, dem mindestens 3 Personen
215 angehören. Darunter: ein Diözesanvorstand, der möglichst selbst nicht zur Wahl
216 steht, und zwei Vertreter*innen aus den Bezirken oder Arbeitskreisen (möglichst
217 aus verschiedenen Bezirken/Arbeitskreisen). Dem Wahlausschuss obliegt die
218 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen.

219 §24 Vorbereitung

- 220 1. Die Wahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands wird spätestens 12 Wochen
221 vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom
222 Wahlausschuss ausgeschrieben.
- 223 2. Der Wahlausschuss fördert die intensive Suche nach Kandidierenden und
224 beteiligt sich selbst daran.
- 225 3. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit
226 und informiert über die vorgeschlagenen und kandidierenden Personen.

227 §25 Durchführung

- 228 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- 229 2. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der
230 Bekanntgabe des zu wählenden Amtes, der Wahlregeln, der
231 Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Bekanntgabe der kandidierenden
232 Personen.
- 233 3. Zu Beginn der Wahl werden die Wahllisten für die zu besetzenden Ämter in
234 jedem Falle noch einmal eröffnet. Die Personen, die sich bereits zur

- 235 Kandidatur bereiterklärt haben, sind automatisch in die Wahllisten
236 aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der
237 Diözesanversammlung. Gehen keine Vorschläge mehr ein, werden die
238 Wahllisten geschlossen.
- 239 4. Die Wahllisten können einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies
240 bietet sich an, wenn sich zu wenig Kandidierende finden. Ferner kann eine
241 kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der
242 Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren
243 können. (3) und (4) folgen erneut.
- 244 5. Sind die Wahllisten geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur
245 befragt.
- 246 6. Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich vorzustellen und ihre
247 Motivation und ihre Ziele darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben
248 das Recht, an die kandidierenden Personen Fragen zu stellen. Über die
249 Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des
250 Wahlausschusses.
- 251 7. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt
252 werden. Eine Personaldebatte:
253 1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
254 2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der
255 Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die Kandidat*innen dürfen
256 nicht zugegen sein,
257 3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die*den
258 Kandidat*in in Bezug auf das zu wählende Amt,
259 4. ist streng vertraulich,
260 5. dauert solange bis alle Fragen geklärt sind und keine Wortbeiträge
261 mehr kommen, das Gespräch wird nicht protokolliert. Der Raum darf in
262 dieser Zeit nicht verlassen werden.
- 263 8. Daraufhin eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Abstimmung.
264 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie Ämter zu vergeben
265 sind. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlen
266 erfolgen grundsätzlich geheim.
- 267 9. Für männliche, weibliche und geschlechtsungebundene Vorstandsämter sowie
268 für das Amt der Diözesanlandjugendseelsorge sind getrennte Wahlgänge
269 durchzuführen.
- 270 10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als
271 Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung

- 272 vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind
273 ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- 274 11. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit
275 gewählt.
- 276 1. Erhält keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der
277 anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt,
278 wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht.
- 279 2. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, wird
280 eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der
281 anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen
282 den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem
283 vorausgegangenen Wahlgang, bei Stimmengleichheit sind auch mehrere
284 Kandidat*innen zulässig.
- 285 3. Erreicht in der Stichwahl keine(r) der Kandidat*innen eine absolute
286 Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.
- 287 12. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person
288 verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit
289 Annahme der Wahl sind die Kandidat*innen gültig gewählt
- 290 13. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl wiederholt werden.
- 291 14. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
292 von ihrem Amt abgewählt werden.
- 293 §26 Widerspruch gegen die Wahl
- 294 1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl beim Wahlausschuss bis zu 30 Tagen
295 nach Versand des Protokolls angefochten werden.
- 296 2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.
- 297 Abschnitt G: Wahlen zu weiteren Ämtern
- 298 §27 Vorbereitung
- 299 Die Wahlen sind satzungsgemäß im Voraus anzukündigen.
- 300 §28 Durchführung
- 301 1. Es wird eine Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung eröffnet die
302 Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der zu wählenden
303 Ämter.
- 304 2. Die Ämter werden vorgestellt. Dabei werden die Aufgaben des zur Wahl
305 stehenden Amtes erläutert, ferner die Länge der Amtszeit.
- 306 3. Die Wahllisten werden eröffnet und Wahlvorschläge können eingereicht
307 werden. Für jedes Amt wird eine eigene Wahlliste eröffnet. Bei Posten, die
308 auf das Geschlecht bezogen sind, muss eine getrennte Kandidat*innenliste

- 309 erfolgen. Für die Wahl von Beisitzer*innen kann auf Antrag eine Listenwahl
310 durchgeführt werden. Die Listenwahl muss einstimmig beschlossen werden.
- 311 4. Gehen keine Vorschläge mehr ein, wird die Wahlliste geschlossen.
- 312 5. Die Wahlliste kann einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies
313 bietet sich an, wenn sich zu wenig Kandidierende finden. Ferner kann eine
314 kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der
315 Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren
316 können. (3) und (4) folgen erneut.
- 317 6. Ist die Wahlliste geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur
318 befragt.
- 319 7. Die Kandidat*innen (also Vorgeschlagene, die sich zur Kandidatur bereit
320 erklärt haben) stellen sich vor. Die Kandidat*innen können von der
321 Versammlung befragt werden.
- 322 8. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt
323 werden. Eine Personaldebatte:
324 1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
325 2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und
326 (falls vorhanden) der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die
327 Kandidat*innen dürfen nicht zugegen sein,
328 3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die*den
329 Kandidat*in in Bezug auf das zu wählende Amt,
330 4. ist streng vertraulich,
331 5. dauert solange bis alle Frage geklärt sind und keine Wortbeiträge
332 mehr kommen, das Gespräch bleibt vertraulich und wird nicht
333 protokolliert. Der Raum darf in dieser Zeit nicht verlassen werden.
- 334 9. Nun folgt der Wahlgang. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Eine offene
335 Wahl kann beantragt werden, sobald es eine Gegenstimme gibt, bleibt die
336 Wahl geheim.
- 337 10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als
338 Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung
339 vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind
340 ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung.
- 341 11. Zu erreichende Stimmenzahl:
342 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
343 2. Erhält keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der
344 anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt,
345 wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht.
346 3. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, wird
347 eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der

348 anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen
349 den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem
350 vorausgegangenen Wahlgang. Bei Stimmgleichheit sind auch mehrere
351 Kandidat*innen zulässig.

352 4. Erreicht in der Stichwahl keine*r der Kandidat*innen eine absolute
353 Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.

354 5. Wahl des Ausschusses / Beisitzer: Stellen sich gleich viele oder
355 weniger Kandidat*innen als zu besetzende Posten zur Wahl, müssen die
356 Kandidat*innen eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen
357 erreichen. Pro Kandidat*in kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine
358 Stimme vergeben.

359 6. Stellen sich mehr Kandidat*innen als zu besetzende Ämter zur Wahl,
360 ist die relative Mehrheit (mindestens jedoch $1/3$ der abgegebenen
361 Stimmen) erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann pro zu
362 besetzendem Posten eine Stimme vergeben.

363 12. Nach der Auszählung wird das Auszählungsergebnis bekannt gegeben und
364 festgestellt, welche Kandidat*innen gewählt sind.

365 13. Die gewählten Kandidat*innen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Mit
366 Annahme der Wahl sind die Kandidat*innen gültig gewählt.

367 14. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl zum entsprechenden
368 Amt wiederholt werden.

369 15. Auf Antrag können Personen mit einer $2/3$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen
370 von ihrem Amt abgewählt werden.

371 §29 Widerspruch gegen die Wahl

372 1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl bis zu 30 Tagen nach Versand des
373 Protokolls angefochten werden.

374 2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.

375 Abschnitt H: Nachbereitung der Versammlung

376 §30 Protokoll

377 1. Über die Sitzung des Gremiums wird von der Diözesanstelle ein Protokoll
378 angefertigt.

379 2. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen an alle Mitglieder und
380 Anwesenden des Gremiums versandt.

381 3. Es ist genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum kein
382 Einspruch erfolgt.

383 4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium auf seiner
384 nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

385 5. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll
386 nicht gehemmt.

387 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

388 §31 Auslegung der Geschäftsordnung

389 1. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der
390 Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.

391 2. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3
392 Mehrheit der Mitglieder des tagenden Gremiums beschlossen werden, soweit
393 die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

394 §32 Änderung der Geschäftsordnung

395 Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
396 der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Der Antrag zur Änderung der
397 Geschäftsordnung muss mit der Einberufung der Versammlung zugehen.

398 §33 Inkrafttreten

399 Die Geschäftsordnung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am 26.09.2021
400 in Rot an der Rot geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft.

401 Damit erlischt die bisherige Geschäftsordnung des Diözesanverbandes vom
402 01.01.1998.

403 [\[1\]](#) Der Verständlichkeit halber wird im Folgenden immer allgemein vom
404 Leitungsamt als „Vorstand“ und von der Vollversammlung als „Gremium“ gesprochen.

405 [\[2\]](#) Lt. §31 Digitale Arbeitsformen der Satzung des KLJB Diözesanverbandes kann
406 dieser Ort auch eine digitale Konferenz sein.

Begründung

Wie unsere bisherige Satzung ist auch die Geschäftsordnung in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.